

18.02.98

VP - AS - In

**Verordnung
des Bundesministeriums
für Verkehr**

Verordnung zur Änderung der Fahrpersonalverordnung

A. Zielsetzung

Neuregelung des Kontrollmittels zur Überwachung der Lenk- und Ruhezeiten von Fahrern von Güterverkehrsfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 2,8 t bis zu 3,5 t.

B. Lösung

Verpflichtung des Fahrers, entsprechende handschriftliche Aufzeichnungen zu führen.

C. Alternativen

Keine (Kontrollgeräte wären in diesen Fällen unverhältnismäßig).

D. Kosten

Bei Bund, Ländern und Gemeinden entstehen keine, bei den Verkehrsbetrieben und Fahrern keine höheren Kosten als bei der bisherigen Regelung.

Auswirkungen auf Einzelpreise sowie das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind daher nicht zu erwarten.

18.02.98

VP - AS - In

**Verordnung
des Bundesministeriums
für Verkehr**

Verordnung zur Änderung der Fahrpersonalverordnung

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (323) - 920 01 - Str 193/98 (NA 1)

Bonn, den 18. Februar 1998

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Verkehr zu erlassende

Verordnung zur Änderung der Fahrpersonal-
verordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

In Vertretung



Anton Pfeifer

Verordnung zur Änderung der Fahrpersonalverordnung

Vom1998

Auf Grund

des § 2 Nr. 3 des Fahrpersonalgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 640), der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2075) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 5 des Gesetzes vom 18. August 1997, verordnet das Bundesministerium für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung:

Artikel 1

Änderung der Fahrpersonalverordnung

Die Fahrpersonalverordnung vom 22. August 1969 (BGBl. I S. 1307, 1791), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2075) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Fahrer, die Schaublätter nach Artikel 15 Abs. 7 der Verordnung EWG Nr. 3821/85 des Rates vom 20.12.1985 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr (Abl. EG Nr. L 370 S. 8) oder nach Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe d des AETR vom 01.07.1970 (BGBl. 1974 II S. 1473) in der Fassung des Gesetzes zur Zweiten und Dritten Änderung des Europäischen Übereinkommens vom 01.07.1970 über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR) vom 18.08.1997 (BGBl. 1997 II S. 1550) nicht vorlegen können, weil sie an bestimmten Tagen keine Fahrzeuge oder nur solche Fahrzeuge gelenkt haben, für deren Führen eine Nachweispflicht nicht besteht, haben darüber den zuständigen Kontrollbeamten auf Verlangen für diese Tage

eine Bescheinigung des Unternehmers oder einen anderen geeigneten Nachweis vorzulegen.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird der Bezug „Artikel 6, 7 Abs. 1, 2, 4 und 5 sowie Artikel 8“ durch den Bezug „Artikel 1, 6, 7 Abs. 1, 2, 4 und 5 sowie Artikel 8“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Nr. 1 werden die Wörter „(ausgenommen Personenkraftwagen)“ gestrichen.
- c) In Absatz 3 Nummern 1 und 2 werden jeweils die Wörter „Halteabstand“ durch die Wörter „Haltestellenabstand“ ersetzt.
- d) Die Absätze 6 und 7 werden wie folgt gefaßt:

„(6) Fahrer der in Absatz 1 Nr. 1 genannten Fahrzeuge müssen, sofern diese Fahrzeuge nicht nach Absatz 2 ausgenommen sind, Aufzeichnungen über die Lenkzeiten, alle sonstigen Arbeitszeiten, die Lenkzeitunterbrechungen und die Ruhezeiten gemäß Satz 2 bis 4 führen. Die Aufzeichnungen müssen für jeden Tag getrennt erfolgen. Die Fahrer müssen jedes Blatt der Aufzeichnungen mit Vor- und Zuname, dem Datum und dem amtlichen Kennzeichen des gefahrenen Fahrzeuges versehen. Alle Eintragungen sind jeweils unverzüglich vorzunehmen. Die Fahrer haben die Aufzeichnungen des laufenden Tages und der beiden vorhergehenden Kalendertage mitzuführen sowie zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung vorzulegen. Nach Ablauf dieser Tage sind die Aufzeichnungen dem Unternehmer unverzüglich auszuhändigen und von diesem ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen. Der Unternehmer ist ferner verpflichtet, die Aufzeichnungen wöchentlich oder, im Fall der Verhinderung, sobald wie möglich zu prüfen und unverzüglich die Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, um die Beachtung der Sätze 1 bis 6 zu gewährleisten.“

Die Aufzeichnungspflichten nach Satz 1, 2 und 3 sind erfüllt, wenn Muster der Anlage verwendet werden.

(7) Aufzeichnungen nach Absatz 6 sind entbehrlich, wenn

1. ein im Fahrzeug befindliches Kontrollgerät (Fahrtsschreiber gemäß § 57 a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung oder EG-Kontrollgerät gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3821/85) während der gesamten Dauer der Schicht in Betrieb ist und die Dauer der Lenkzeit aufzeichnet und
2. im Falle der Verwendung eines Fahrtsschreibers gemäß § 57 a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung die Schicht und die Pausen jeweils bei Beginn und am Ende für jeden Fahrer auf dem Schaublatt besonders vermerkt werden.

Der Unternehmer hat in den Fällen des Satzes 1 dem Fahrer vor Beginn der Fahrt Schaublätter in ausreichender Anzahl auszuhändigen. Die Bauart des Kontrollgeräts muß nach § 22 a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung oder nach den Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften genehmigt sein. Für den Bau und den Betrieb des Kontrollgeräts gilt § 57 a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung entsprechend. Absatz 6 Satz 5 bis 7 gilt entsprechend."

e) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden die Absätze 8 und 9.

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

- „2. Fahrzeuge, die von Landwirtschafts-, Gartenbau-, Forstwirtschafts- oder Fischereibetrieben zur Güterbeförderung in einem Umkreis von 50 km vom Standort des Fahrzeugs verwendet werden;"

bb) Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. Fahrzeuge, die zum Transport von Tierkörpern, Tierkörperteilen oder Erzeugnissen im Sinne des Tierkörperbeseitigungsgesetzes eingesetzt werden, soweit für dieses Rohmaterial

a) eine Pflicht zur Beseitigung in einer Tierkörperbeseitigungsanstalt besteht oder

b) im Einzelfall eine Beseitigung außerhalb einer Tierkörperbeseitigungsanstalt zulässig ist,“

cc) In den Nummern 4, 5 und 7 werden jeweils die Wörter „in der Nahzone“ durch die Wörter „in einem Umkreis von 50 km vom Standort des Fahrzeugs“ ersetzt.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 findet auch auf den innerstaatlichen Personenverkehr (außer Linienverkehr) auf dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland Anwendung (Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85).“

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe b wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

bb) Nach Buchstabe c wird folgender neuer Buchstabe d angefügt:

„d) entgegen § 6 Abs. 6 Satz 1, 5 oder 6, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 7 Satz 5, eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt oder eine Aufzeichnung oder ein Schaublatt nicht mitführt, nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt oder nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt oder“.

b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe b wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

bb) Nach Buchstabe c werden folgende neue Buchstaben d und e angefügt:

„c) entgegen § 6 Abs. 6 Satz 6 oder 7, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 7 Satz 5, eine Aufzeichnung oder ein Schaublatt nicht oder nicht mindestens ein Jahr aufbewahrt, nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt oder nicht oder nicht rechtzeitig prüft oder eine Maßnahme nicht oder nicht rechtzeitig ergreift oder

„d) entgegen § 6 Abs. 7 Satz 2 ein Schaublatt nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt.“

5. § 10 Nr. 3 Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:

„b) entgegen Artikel 15 Abs. 2 Unterabsatz 2 oder 3, Abs. 5 oder Artikel 16 Abs. 2 eine Eintragung oder Änderung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig vornimmt oder eine Angabe nicht oder nicht rechtzeitig vermerkt,“

6. § 13 wird § 12.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Anlage zu § 6 Abs. 6

Anlage zu § 6 Abs. 6

c) Tageskontrollblatt

Anhang

(zu Artikel 1 Nr. 1)

2. Amtliches Kennzeichen
des (der) Fahrzeug(e)

1. TAGESKONTROLLBLATT

3. Tag und Datum

Nr.

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
4	☒											
5	☒											
6	☒											
7	☒											
8	☒											
9												
10												
11												
12												
13												
14												
15												
16												
17												
18												
19												
20												
21												
22												
23												
24												

8. Ort der Fahraufnahme

9. Ort der Fahrtbeendigung

10. Höchstzulässiges Gesamtgewicht des Fahrzeugs einschließlich Anhänger

Stundenzahl

10a. Personenverkehr

Gewählter Tag der Tagesruhezeit:

11. Kilometerstand

bei Fahrtende

bei Fahrtbeginn

km

km

km.

Gesamtfahrstrecke:

16. Bemerkungen und Unterschrift

Erläuterungen: 4 = Ruhezeiten und Fahrtunterbrechungen
5 = Leerfahrten
6 = Betriebsfahrten sind Summe; Arbeitszeiten einschließlich Arbeitsruhezeiten

Begründung

I. Allgemeines

Wesentlicher Inhalt der Verordnung ist die Wiedereinführung eines Kontrollmittels zur Überwachung der Lenk- und Ruhezeiten.

Für Fahrer von Fahrzeugen, die nicht der EG-Regelung über Lenk- und Ruhezeiten unterliegen (Güterverkehrsfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 2,8 t bis zu 3,5 t) war als Kontrollmittel bisher ein sogenanntes Persönliches Kontrollbuch vorgeschrieben. Diese Regelung (§ 6 Abs. 6 der Fahrpersonalverordnung in der bisherigen Fassung) lehnte sich an das bisher im Rahmen des AETR ebenfalls vorgeschriebene Persönliche Kontrollbuch an.

Mit der inzwischen erfolgten Anpassung des AETR an die EG-Sozialvorschriften ist das Persönliche Kontrollbuch im Rahmen des AETR durch ein Kontrollgerät ersetzt worden (vgl. Artikel 10 AETR bzw. Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes zur Änderung fahrpersonalrechtlicher Vorschriften vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2075).

Aus diesem Grunde wurden auch die nationale Regelung über das Persönliche Kontrollbuch für Güterverkehrsfahrzeuge mit einem z.G.G. von mehr als 2,8 t bis zu 3,5 t gestrichen (vgl. Artikel 2 Nr. 4 Buchstabe b des Gesetzes zur Änderung fahrpersonalrechtlicher Vorschriften).

In der Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates hatte die Bundesregierung erklärt, daß sie z. Zt. prüfe, welches Kontrollmittel für die erwähnte Fahrzeugkategorie nunmehr in Betracht kommt. Das Ergebnis ist, daß - wie vom Bundesrat gewünscht - handschriftliche Aufzeichnungen des Fahrers ausreichend sind, ohne daß es sich formal um ein „Persönliches Kontrollbuch“ der bisherigen Art handeln muß.

Die Verpflichtung, über Lenk- und Ruhezeiten regelmäßig täglich Aufzeichnungen zu führen, ist der wesentliche Inhalt der vorstehenden Verordnung. Damit ist die Überwachung der Lenk- und Ruhezeiten von Fahrern kleinerer Güterverkehrsfahrzeuge auch weiterhin in einer für den Fahrer zumutbaren Weise gesichert.

Die Haushalte des Bundes, der Länder und Gemeinden werden durch die vorgesehene Regelung nicht belastet. Für die Fahrzeughalter und Fahrer ergeben sich keine höheren Kosten als nach der bisherigen Regelung.

Die Regelung betrifft Verkehrsbetriebe im mittelständisch geprägten Bereich; sie führt jedoch gegenüber der bisherigen Regelung des Kontrollmittels zu keinen höheren Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise sowie das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind vor diesem Hintergrund nicht zu erwarten. Auch unter beschäftigungspolitischen Gesichtspunkten ergeben sich keine negativen Auswirkungen.

II. Zu den Einzelbestimmungen

Zu Artikel 1 (Fahrpersonalverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 4 Abs. 1 Satz 1)

Notwendige Erweiterung der Bescheinigungsregelung auch auf Fahrten, bei denen das AETR anzuwenden ist, weil nunmehr auch im Rahmen des AETR als Kontrollmittel Schaublätter zu verwenden sind. Auf längere Sicht wird eine mit den EU- und AETR-Staaten abgestimmte Bescheinigungsregelung angestrebt.

Zu Nummer 2 (§ 6)

Buchstabe a (§ 6 Abs. 1)

Die entsprechende Anwendung der Sachregelung der EG (Lenk-, Unterbrechungs- und Ruhezeiten) bedingt auch die Anwendung der Begriffsbestimmungen nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85.

Buchstabe b (§ 6 Abs. 1 Nr. 1)

Wegfall aus Gründen der Klarstellung, da auch Personenkraftwagen Güterverkehrsfahrzeuge im Sinne der Vorschrift sein können.

Buchstabe c (§ 6 Abs. 3 Nummer 1 und 2)

Redaktionelle Klarstellung

Buchstabe d (§ 6 Absätze 6 und 7)

Neuregelung des Kontrollmittels (vgl. allgemeinen Teil der Begründung). Entsprechend der bisherigen Regelung bedeutet Absatz 7, daß an Stelle von Aufzeichnungen auch Kontrollgeräte verwendet werden können.

Um dem Fahrer die erforderlichen Aufzeichnungen zu erleichtern, wird ihm anheim gestellt, das Muster der Anlage zu verwenden.

Da für Güterverkehrsfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 2,8 t bis zu 3,5 t die EG-Regelung über Lenkzeiten, Fahrtunterbrechungen und Ruhezeiten entsprechend Anwendung findet (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 FPersV), empfiehlt es sich, auch die Art der Aufzeichnungen entsprechend den EG-Vorschriften (Artikel 15 Verordnung - EWG - Nr. 3821/85) zu gestalten.

Demgemäß sind auch auf den Tageskontrollblättern die Zeiten wie folgt aufzuzeichnen:

- unter dem Symbol  die täglichen Ruhezeiten und Fahrtunterbrechungen
- unter dem Symbol  die Lenkzeiten
- unter dem Symbol  die Bereitschaftszeiten und sonstige Arbeitszeiten (vgl. insoweit die weiterhin anzuwendende Verkehrsblattverlautbarung vom 22.11.1974 (VkBf. S. 709), so daß Aufzeichnungen unter dem Hammerzeichen weiterhin nicht erforderlich sind).

Im übrigen bestehen keine Bedenken, noch vorhandene Vorräte von Tageskontrollblatt-Mustern, wie sie nach der bisherigen Regelung vorgeschrieben waren (vgl. § 6 Abs. 6 FPersV i.d. Fassung vor Inkrafttreten von Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung fahrpersonalrechtlicher Vorschriften vom 18. August 1997) aufzubrauchen.

Buchstabe e (§ 6 Absätze 8 und 9)

Folgeänderung

Zu Nummer 3 (§ 7)

Buchstabe a (§ 7 Abs. 1 Nr. 2, 3, 4, 5 und 7)

Klarstellung des Gewollten.

Buchstabe b (§ 7 Abs. 3)

Mit Absatz 3 wird von der Ermächtigung des Artikels 6 Absatz 1 Unterabsatz 5 der VO (EWG) Nr. 3820/85 Gebrauch gemacht:

Im Personenverkehr (außer Linienverkehr) Verpflichtung zur Einlegung der wöchentlichen Ruhezeit erst nach zwölf (statt sechs) Tageslenkzeiten bzw. erst nach zwölf (statt sechs) Kalendertagen.

Diese Regelung ist aus ordnungspolitischen Gründen vertretbar und notwendig. Die geltende Regelung führt zu Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten des deutschen Reisebusverkehrsgewerbes. Dies wird an folgendem Beispiel deutlich:

Rundreisen von Aachen bzw. von Eupen (Belgien) nach Ostdeutschland, die zunehmend nachgefragt werden. Der belgische Unternehmer ist auf Grund von Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 nicht an die „6-Tage-Regel“ gebunden (Verpflichtung, die Wochenruhezeit spätestens nach 6 Tagen einzulegen), weil es sich in seinem Fall um grenzüberschreitenden Reisebusverkehr handelt, wohl aber der deutsche Unternehmer, weil es sich in seinem Fall um innerstaatlichen Verkehr handelt.

Zu Nummer 4 (§ 8)

Bußgeldrechtliche Folgeänderungen.

Zu Nummer 5 (§ 10)

Redaktionelle Berichtigung.

Zu Nummer 6 (§ 12)

Redaktionelle Berichtigung.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

08.05.98

Beschluß
des Bundesrates

Verordnung zur Änderung der Fahrpersonalverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 725. Sitzung am 8. Mai 1998 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe d (§ 6 Abs. 6 Satz 3)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe d ist § 6 Abs. 6 Satz 3 wie folgt zu fassen:

"Die Fahrer müssen jedes Blatt der Aufzeichnungen mit Vor- und Zuname, dem Datum, dem amtlichen Kennzeichen, den Kilometerständen bei Fahrtbeginn und Fahrtende sowie der Gesamtfahrstrecke der benutzten Fahrzeuge versehen."

Begründung:

Als weiteres Aufzeichnungskriterium ist eine Verpflichtung zum Notieren der Kilometerstände zu Beginn und zum Ende der Fahrt zu fordern. Bei Kontrollen können so die zuständigen Behörden besser die Schlüssigkeit der Angaben kontrollieren. Ferner ist die Angabe des Kilometerstandes bei Beginn der Fahrt und Ende der Fahrt auch in dem beigelegten Muster der Anlage zu § 6 Abs. 6 vorgesehen, ohne jedoch in § 6 Abs. 6 selbst erwähnt zu werden.

2. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe d (§ 6 Abs. 6 Satz 5)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe d ist § 6 Abs. 6 Satz 5 wie folgt zu fassen:

"Die Fahrer haben die Aufzeichnungen der laufenden Woche und des letzten Tages der Vorwoche, an dem gefahren wurde, mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen."

Begründung:

Die beabsichtigte Neuregelung ermöglicht keine ausreichende Überwachung der Lenk- und Ruhezeiten von Fahrern von Güterkraftverkehrsfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 2,8 t bis zu 3,5 t. Bei einer Verkehrskontrolle bestünde lediglich die Möglichkeit, neben dem laufenden Tag die beiden Vortage in die Prüfung einzubeziehen. Mögliche Verstöße gegen die Lenk- und Ruhezeiten, die an den Tagen davor begangen worden sind und die erhebliche Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit haben können (Übermüdung), wären an Ort und Stelle nicht feststellbar. Insbesondere die Untersagung der Weiterfahrt wegen Überschreitung der Wochenlenkzeit wäre wegen fehlender Aufzeichnungen (der gesamten Woche und des letzten Tages der Vorwoche) nicht möglich.

Die vorgeschlagene Änderung sichert die Überwachung der Lenk- und Ruhezeiten von Fahrern kleinerer Güterverkehrsfahrzeuge in einer auch für den Fahrer zumutbaren Weise.

3. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 7 Abs. 1 Nr. 3)

In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb ist in § 7 Abs. 1 die Nummer 3 wie folgt zu fassen:

"3. Fahrzeuge, die zum Transport von Tierkörpern, Tierkörperteilen oder Erzeugnissen im Sinne des Tierkörperbeseitigungsgesetzes eingesetzt werden, soweit für diese Rohmaterialien eine Pflicht zur Beseitigung in einer Tierkörperbeseitigungsanstalt besteht,"

Begründung:

Nach dem Tierkörperbeseitigungsgesetz besteht die Pflicht zur Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen oder Erzeugnissen in Tierkörperbeseitigungsanstalten. Erfordernisse der Seuchenhygiene gebieten eine möglichst zügige, in diesem Fall durch Lenkzeitvorschriften nicht behinderte Abwicklung derartiger Transporte. Auch in Anbetracht der geringen Reichweite der Fahrten sind Transporte dieser Art vom Ausnahmetatbestand des Artikels 13 Abs. 1 Buchstabe d der Verordnung (EWG) 3820/85 gedeckt.

Das parallel geltende Arbeitszeitgesetz sieht für solche Art von Transporten in § 14 eine Ausnahme für den Notfall vor.

Im Ergebnis ist es erforderlich, die Ausnahmeregelung des § 7 Abs. 1 Nr. 3 FPersV auf die Fälle einzugrenzen, in denen gemäß Tierkörperbeseitigungsgesetz die Pflicht zur Zuführung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und Erzeugnissen zu einer Tierkörperbeseitigungsanstalt besteht.

4. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a₁ - neu - (§ 7 Abs. 2)

In Artikel 1 Nr. 3 ist nach Buchstabe a folgender Buchstabe a₁ einzufügen:

'a₁) In Absatz 2 werden die Wörter "in der Nahzone" durch die Wörter "in einem Umkreis von 50 km vom Standort des Fahrzeugs" ersetzt.'

Begründung

Der Begriff der Nahzone wird in Absatz 1 entsprechend der eingeschränkten Ermächtigung in der VO (EWG) Nr. 3820/85 einheitlich durch den 50 km-Bereich festgeschrieben. Zur Klarstellung sollte dies auch in Absatz 2 erfolgen.

5. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 10 Nr. 3 Buchstabe a)

In Artikel 1 ist die Nummer 5 wie folgt zu fassen:

'5. § 10 Nr. 3 Buchstabe a und b werden wie folgt gefaßt:

"a) entgegen Artikel 15 Abs. 1 Unterabsatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 3 ein Schaublatt verwendet oder entgegen Artikel 15 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 1 kein Schaublatt benutzt oder entgegen Artikel 15 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 2 ein Schaublatt entnimmt,

b) ...wie Vorlage...'

Begründung zu Buchstabe a:

Schaffung von Bußgeldbeständen für die Nicht-Benutzung von Schaublättern und die zeitlich unrichtige Entnahme von Schaublättern.

Begründung zu Buchstabe b:

...wie Vorlage...